

**Gesetz  
über die Umsetzung der Neugestaltung  
des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung  
zwischen Bund und Kantonen**

vom 23. September 2007<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Februar 2007<sup>2</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

**I. Änderung bisherigen Rechts**

*Art. 1.* Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Staatsverwaltungs-  
gesetz

Zusammen-  
wirken mit  
dem Bund

*Art. 17.* Die Regierung vertritt den Kanton gegenüber dem Bund, soweit nicht der Kantonsrat ausschliesslich zuständig ist.

Sie kann mit dem Bund ein- oder mehrjährige Programmvereinbarungen abschliessen oder diese Kompetenz an das zuständige Departement übertragen. Sie informiert den Kantonsrat periodisch über den Abschluss von Programmvereinbarungen und über deren Umsetzung.

In untergeordneten Angelegenheiten verkehren Dienststellen unmittelbar mit Bundesstellen.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2007, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 23. September 2007; in Vollzug ab 1. Januar 2008.

2 ABI 2007, 669 ff.

3 sGS 140.1.

Gesetz über  
Kantons-  
beiträge  
an private  
Sonderschulen

*Art. 2.* Das Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich  
a) Grundsatz

*Art. 1.* Der Kanton gewährt Bau- und Betriebsbeiträge an:

- a) private Träger, die im Kanton St.Gallen Sonderschulen der Kindergarten- oder Volksschulstufe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen oder für sinnesgeschädigte, verhaltensgestörte oder schwererziehbare Kinder führen;
- b) ...
- c) private Träger mit Sitz im Kanton St.Gallen, die ausserhalb des Kantons Sonderschulen der Kindergarten- oder Volksschulstufe führen;
- d) ausserkantonale Träger von Sonderschulen der Kindergarten- oder Volksschulstufe, die Kinder mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen aufnehmen.

Die Sonderschulen nach Abs.1 Bst.c werden Sonderschulen im Kanton St.Gallen gleichgestellt.

Der Kanton trägt die Kosten der Massnahmen zur Vorbereitung auf den Sonderschul- sowie den Kindergarten- und den Volksschulunterricht nach Art. 19 Abs.3 IVG<sup>2</sup> sowie Art.10 und 11 der IVV<sup>3</sup>. Die Regierung regelt das Verfahren durch Verordnung.

b) Ausnahme

*Art. Ibis (neu).* Der Kanton entschädigt die Schulgemeinde in Anwendung von Art.12 IVV<sup>3</sup> pauschal für die Kosten der Massnahmen zur Ermöglichung des Kindergarten- und des Volksschulbesuchs nach Art. 19 Abs. 3 IVG<sup>2</sup> und Art. 9 ff. IVV<sup>3</sup>.

Ausgenommen ist das Kostgeld für den weiteren Aufenthalt in der Sonderschule zur Gewährleistung des Übertritts in die Volksschule nach Art.9ter Abs. 2 IVV<sup>3</sup>.<sup>4</sup>

Das zuständige Departement bestimmt die Pauschale und die Bezugsgrösse.

1 sGS 213.95.

2 \* BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

3 \* Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

4 Vgl. Art.11 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 dieses Erlasses.

Anerkennung	<p><i>Art. 2.</i> Kantonsbeiträge werden an Sonderschulen ausgerichtet, die von jenem Kanton anerkannt sind, in dem die Schule geführt wird.</p> <p>Die Regierung erlässt durch Verordnung die für die Anerkennung erforderlichen Vorschriften. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisfrage und die fachliche Führung.</p> <p>Das zuständige Departement kann Sonderschulen ausserhalb des Kantons St.Gallen, die vom zuständigen Kanton nicht anerkannt sind, als beitragsberechtigt anerkennen.</p>
Dauer der Beitragsleistung	<p><i>Art. 3ter.</i> Beiträge werden für die Dauer des Anspruchs auf Besuch eines Kindergartens und für die Dauer der gesetzlichen Schulpflicht ausgerichtet.</p> <p>Das zuständige Departement kann die Fortsetzung der Beitragsleistung bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahrs verfügen.</p>
Höhe der Beiträge	<p><i>Art. 7.</i> Der Baubeitrag wird auf höchstens zwei Drittel der anrechenbaren Aufwendungen begrenzt. Darin enthalten ist der Beitrag nach Art. 99 Abs. 3 IVV<sup>1</sup>.</p> <p>Bei der Festsetzung sind namentlich zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Finanzlage des Trägers;</li> <li>b) Finanzierungsplan;</li> <li>c) Dringlichkeit des Bauvorhabens;</li> <li>d) Zweckmässigkeit der Ausführung.</li> </ol> <p><i>Die Überschrift vor Art. 11 «a) von der eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannte Sonderschulen» wird gestrichen.</i></p>
Höhe	<p><i>Art. 11.</i> Als Betriebsbeitrag werden ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von der Schulgemeinde an den Kanton ein Beitrag für jedes Kind, das eine Sonderschule besucht, im Umfang der durchschnittlichen Kosten für einen Schüler der Kleinklasse;</li> </ol>

---

1 \* Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

- b) vom Kanton an den Träger der Sonderschule:
1. die Kosten des Transportes nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d IVG<sup>1</sup> und Art. 8quater IVV<sup>2</sup>;
  2. die Kosten der Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen beim Besuch des Kindergartens und der Volksschule nach Art. 19 Abs. 3 IVG<sup>1</sup> und Art. 105 Abs. 3 IVV<sup>2</sup>. Die Regierung bezeichnet durch Verordnung den Inhalt der Massnahmen sowie die Begünstigten und regelt das Verfahren, insbesondere Antragstellung, Abklärung und Durchführung;
  3. ein Beitrag an die durch die Beiträge nach Bst. b Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht gedeckten Kosten nach Art. 14 dieses Erlasses. Abgezogen wird eine angemessene Beteiligung der Eltern am Kostgeld nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b IVG<sup>1</sup>.

*Art. 12bis wird aufgehoben.*

*Die Überschrift vor Art. 14 wird gestrichen.*

*Art. 14.* Der Betriebsbeitrag nach Art. 11 Bst. b Ziff. 3 dieses Erlasses entspricht den notwendigen Aufwendungen für:

- a) Gehälter der anerkannten Lehrer, Erzieher, Psychologen und Psychiater sowie der Schul- und Heimleiter, eingeschlossen die Personalversicherungsprämie des Trägers;
- b) Schul- und Anschauungsmaterial;
- c) schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen.

Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

---

1 \* BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

2 \* Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

Die angemessenen Betriebskosten für die Schul- und Internatsräumlichkeiten, einschliesslich Amortisationsquoten und Schuldzinsen, sind zu berücksichtigen. Die Betriebskosten von Bauten, für die ein Baubeitrag verweigert wurde, werden nicht angerechnet.

*Art. 15 wird aufgehoben.*

Zuständigkeit

*Art. 16.* Das zuständige Departement setzt den Betriebsbeitrag der Schulgemeinde und des Kantons fest.

*Die Überschrift vor Art. 16bis wird gestrichen.*

Sonderschulung im Einzelfall

*Art. 16bis.* Die Regierung bestimmt den Beitrag von Kanton und Schulgemeinde für eine notwendige Sonderschulung im Einzelfall durch Verordnung.<sup>1</sup>

*Die Überschrift vor Art. 17 wird gestrichen.*

*Art. 17bis wird aufgehoben.*

Voraussetzungen

*Art. 21.* Der Kanton gewährt Beiträge an Institutionen mit Sitz ausserhalb des Kantons für Kinder mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen, die eine Spezialschulung benötigen und nicht in einer geeigneten Sonderschule im Kanton untergebracht werden können.

Beiträge werden nur gewährt, wenn die Sonderschulung von einer anerkannten Begutachtungsstelle beantragt wurde und die Sonderschule von den zuständigen Behörden anerkannt ist.

Art. 16bis und 18ter dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

*Art. 3.* Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Gesundheitsgesetz

b<sup>bis</sup>) Hilfe und Pflege zu Hause

*Art. 19bis.* Der Staat fördert die Hilfe und Pflege zu Hause.

Politische Gemeinde  
a) Hilfe und Pflege zu Hause

*Art. 23.* Die politische Gemeinde sorgt für die Hilfe und Pflege zu Hause, soweit diese Aufgabe nicht durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Private erfüllt wird.

<sup>1</sup> Art. 3bis dieses Erlasses.

<sup>2</sup> sGS 311.1.

*Überschrift vor Art. 36bis. 2bis.* Hilfe und Pflege zu Hause

Begriffe	<p><i>Art. 36bis.</i> Die Hilfe und Pflege zu Hause umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hilfe zu Hause;</li> <li>b) Pflege zu Hause;</li> <li>c) ergänzende Dienstleistungen.</li> </ul> <p>Die Hilfe zu Hause umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die stellvertretende Haushaltsführung;</li> <li>2. die sozial-begleitende Unterstützung;</li> <li>3. die Betreuung von Kindern.</li> </ul> <p>Pflege zu Hause umfasst Massnahmen der Abklärung und Beratung, der Untersuchung und der Behandlung oder der Grundpflege nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung<sup>1</sup>.</p>
Aufgaben	<p><i>Art. 36ter.</i> Der Staat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sorgt für Beratung und Information;</li> <li>b) fördert die Zusammenarbeit zwischen politischen Gemeinden und Einrichtungen der Hilfe und Pflege zu Hause;</li> <li>c) leistet Beiträge an Aus- und Weiterbildung.</li> </ul>
a) Staat	
b) politische Gemeinde	<p><i>Art. 36quater.</i> Die politische Gemeinde stellt die Hilfe und Pflege zu Hause sicher. Sie kann ergänzende Dienstleistungen unterstützen.</p> <p>Beiträge an Einrichtungen der Hilfe und Pflege zu Hause werden aufgrund von Leistungsvereinbarungen nach Massgabe der wirtschaftlich erbrachten Leistungen ausgerichtet. Die Leistungsbezüger beteiligen sich angemessen an den Kosten der Leistungen.</p>
Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung	<p><i>Art. 4.</i> Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:</p>
Finanzierung	<p><i>Art. 14.</i> Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beiträge des Bundes;</li> <li>b) ein vom Kantonsrat mit dem Voranschlag festgelegter Kantonsbeitrag.</li> </ul>

---

1 SR 832.

2 sGS 331.11.

Bundes- und Kantonsbeitrag einschliesslich der Vergütungen des Kantons an die politischen Gemeinden für Prämien und Verzugszinsen nach Art. 14bis dieses Erlasses betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken. Diese Grenzwerte verändern sich in den folgenden Jahren im gleichen prozentualen Umfang wie sich der Bundesbeitrag gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert.

Ersatz-  
leistungen

*Art. 14bis.* Schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, weil die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt hat, übernimmt die politische Gemeinde Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betreuungskosten und Verzugszinsen, wenn:

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen;
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die Kosten.

*Art. 5.* Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Ergänzungs-  
leistungsgesetz

*Art. 2 wird aufgehoben.*

b) besondere  
Fälle

*Art. 3.* An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem Altersheim oder einem Invalidenwohnheim ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen<sup>2</sup>;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einem Spital ein Viertel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen<sup>2</sup>.

Dem Altersrentner in Heim oder Spital wird der anrechenbare Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht.

<sup>1</sup> sGS 351.5.

<sup>2</sup> Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.

d) Krankheits-  
und Behinde-  
rungskosten

*Art. 4bis (neu).* Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen<sup>1</sup> beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben, soweit diese nicht Versicherer oder Dritte decken.

Pflichtleistungen, die von Versicherern der obligatorischen Sozialversicherungen angerechnet wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig. Kosten, die den Leistungskatalog einer obligatorischen Sozialversicherung übersteigen, werden in der Regel nicht vergütet.

Kosten für Leistungen, die ausserhalb des Geltungsbereichs der obligatorischen Sozialversicherungen erbracht wurden, werden ausnahmsweise vergütet, wenn die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen sind.

Als Höchstbeträge gelten die in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen<sup>1</sup> festgelegten Ansätze.

Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Anrechnung  
a) Grundsatz

*Art. 6.* Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital wird zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen angerechnet.

*Art. 8 wird aufgehoben.*

Grundsatz

*Art. 16.* Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen:

- a) der Kanton zu 80 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden zu 20 Prozent.

Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Staat die übrigen Verwaltungskosten.

---

<sup>1</sup> Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.

*Art. 6.* Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe vom 30. März 1971<sup>1</sup> wird wie folgt geändert.

Gesetz  
über die Staats-  
beiträge an die  
Invalidenhilfe

Beiträge an  
Bauten und  
Einrichtungen  
a) Leistungen

*Art. 1.* Wenn eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf nachweist, leistet der Kanton Beiträge bis 33 Prozent der anrechenbaren Kosten an Bau, Ausbau und Ausstattung von:

- a) Eingliederungsstätten und Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalider;
- b) Wohnheime für Invalide;
- c) Heimen und Einrichtungen für die Beschäftigungstherapie nicht erwerbsfähiger Invalider.

Ausgenommen sind Einrichtungen, die der stationären Durchführung von medizinischen Massnahmen dienen.

Der Kanton leistet zusätzlich zu den Leistungen nach Abs.1 Beiträge nach Art.73 und 75 IVG<sup>2</sup> sowie Art. 100 bis 104bis IVV<sup>3</sup>.

b) anrechenbare  
Kosten

*Art. 2.* Als anrechenbar gelten:

- a) für Beiträge nach Art. 1 Abs. 1 dieses Erlasses die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Kosten. Eingeschlossen sind die Kosten für den Erwerb von Liegenschaften;
- b) für Beiträge nach Art.1 Abs.3 dieses Erlasses die von den zuständigen Bundesbehörden nach Art. 73 und 75 IVG<sup>2</sup> sowie Art. 100 bis 104bis IVV<sup>3</sup> angerechneten Kosten.

e) Betriebs-  
beiträge

*Art. 5.* Wenn eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf nachweist, leistet der Staat an Einrichtungen nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006<sup>4</sup> Beiträge

1 sGS 353.7.

2 \* BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

3 \* Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

4 Referendumsvorlage siehe BBl 2006, 8389.

an die durch die Unterbringung oder Beschäftigung von Invaliden, die vor Eintritt in die Einrichtung im Kanton St.Gallen gewohnt haben, entstehenden zusätzlichen Betriebskosten.

Die Beiträge werden nach Massgabe von Art. 73 und 75 IVG<sup>1</sup> und Art. 106 bis 107bis IVV<sup>2</sup> geleistet. Die Gewährung der Beiträge kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

Die Beiträge werden weiterhin geleistet, wenn die in einer Einrichtung untergebrachte Person das Rentenalter nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht hat.

Beiträge an  
Beratung und  
Unterbringung

*Art. 9.* Der Kanton kann im Rahmen der durch Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel privaten Institutionen der Invalidenfürsorge Beiträge gewähren für:

- a) allgemeine Beratungs- und Betreuungstätigkeit;
- b) heilpädagogische Früherfassung und Behandlung nicht eingeschulter Kinder;
- c) Unterbringung schwerstbehinderter Invaliden, soweit nicht Defizitbeiträge nach der Heimvereinbarung<sup>3</sup> ausgerichtet werden.

Kommission für  
Behinderten-  
fragen<sup>4</sup>

*Art. 14.* Zur Beratung des zuständigen Departementes<sup>5</sup> in Behindertenfragen sowie in Fragen der Invalidenhilfe wählt die Regierung eine Kommission von fünf bis sieben Sachverständigen und bezeichnet den Präsidenten.

1 \* BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.20).

2 \* Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006, BBl 2006, 8341 ff. (SR 831.201).

3 sGS 387.11.

4 Vgl. Art. 7 ff. der VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS 353.71.

5 Departement des Innern; Art. 6 der VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS 353.71.

Vollzugs-  
vorschriften  
und Verein-  
barungen

*Art. 15.* Die Regierung erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.<sup>1</sup>

Sie kann im Rahmen ihrer Vollzugsbefugnisse auch Vereinbarungen mit andern Kantonen und Staaten abschliessen.

*Im ganzen Erlass wird unter Anpassung an den Text «Staat» durch «Kanton» ersetzt.*

*Art. 7.* Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Kantons-  
beiträge  
a) Ausrichtung  
1. Allgemein

*Art. 30.* Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991<sup>3</sup> Beiträge an Massnahmen:

- a) zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes;
- b) zur Förderung der Biodiversität, insbesondere von Waldreservaten und ökologischen Ergänzungsflächen im Wald;
- c) zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren;
- d) zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen.

Er trägt die Kosten für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen, abzüglich allfälliger Bundesbeiträge.

Er kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

1. forstliche Beratungs-, Versuchs- und Fortbildungstätigkeit;
2. befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall.

3. Bemessung

*Art. 30ter (neu).* Die Regierung regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten sowie die Voraussetzungen und die Bemessung der Kantonsbeiträge durch Verordnung.

<sup>1</sup> VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS 353.71.

<sup>2</sup> sGS 651.1.

<sup>3</sup> SR 921.0.

Grossrats-  
beschluss  
über den  
Lärmschutz

*Art. 8.* Der Grossratsbeschluss über den Lärmschutz vom 8. November 1990<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

- Kanton  
a) allgemein
- Art. 2.* Aufgaben des Kantons sind:
- a) Erstellung und Nachführung des Lärmbelastungskatasters;
  - b) Erstellung der Sanierungsprojekte für Kantonsstrassen;
  - c) Berichterstattung an den Bund über den Stand der ausgeführten und geplanten Sanierungen und Schallschutzmassnahmen;
  - d) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Mittelzuteilung für Kantons- und Gemeindestrassen als Finanzierungsprogramme;
  - e) Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
  - f) Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern über Schallschutzmassnahmen an Eisenbahnanlagen, wenn der Bund für die Emissionsbegrenzung zuständig ist;
  - g) Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist;
  - h) Geschäftsverkehr mit dem Bund.

Die Regierung bezeichnet die zuständigen Stellen durch Verordnung.

- c) Anhörung
- Art. 4.* Der Kanton hört die politische Gemeinde an bei Erstellung und Nachführung des Lärmbelastungskatasters sowie bei Erstellung von Sanierungsprojekten für Kantonsstrassen.

- Planverfahren
- Art. 5.* Für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Strassen wird das Planverfahren nach dem Strassengesetz<sup>2</sup> sachgemäss durchgeführt.

Die zuständige Stelle verfügt Schallschutzmassnahmen.

Die Baubewilligung bleibt vorbehalten.

<sup>1</sup> sGS 672.43.

<sup>2</sup> sGS 732.1.

- Art. 9.* Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:
- Beteiligung der Gemeinden
- a) Grundsatz
- Art. 3.* Die politischen Gemeinden tragen 35 Prozent:
- a) der Abgeltung nach Art. 1 Bst. c und Art. 2 dieses Erlasses;
- b) der Kosten nach Art. 2ter dieses Erlasses.
- Art. 10.* Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:
- b) Klassen
- Art. 5.* Kantonsstrassen erster Klasse sind kantonale Autostrassen.  
Kantonsstrassen zweiter Klasse sind:
- a) Hauptverkehrsstrassen;
- b) Strassen, die dem Anschluss der politischen Gemeinde an Kantonsstrassen erster Klasse oder an Hauptverkehrsstrassen dienen.
- Kantonsstrassenbau
- a) Zuständigkeit
- Art. 34.* Der Bau von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton.  
Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über die Übernahme und die Übertragung des Baus von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen und von Nachbarkantonen.
- Kanton
- Art. 53.* Der Kanton unterhält die Kantonsstrassen.  
Er sorgt für die Signalisation von Fuss-, Wander- und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung. Er kann sie privaten Fachorganisationen übertragen.  
Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen über Übernahme und Übertragung des Unterhalts von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen und von Nachbarkantonen.
- c) Finanzierung
- Art. 70.* Strassenbau und Strassenunterhalt werden finanziert aus:
- a) Beiträgen des Bundes für Hauptstrassen;
- b) Entschädigungen für Bau und Unterhalt von Nationalstrassen und anderen Strassen;
- c) Mitteln des Strassenverkehrs.
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz
- Strassengesetz

1 sGS 713.1.

2 sGS 732.1.

Mittel des Strassenverkehrs sind:

1. der Reinertrag der Strassenverkehrsabgaben;
2. der Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
3. weitere Beiträge des Bundes;
4. werkgebundene Beiträge Dritter.

Verkehrsknoten und Verkehrstrennungsanlagen

*Art. 76.* Baukosten neuer Verkehrsknoten werden vom Verursacher getragen.

Nach Interessenlage werden aufgeteilt:

- a) Bau- und Unterhaltskosten bestehender Verkehrsknoten;
- b) Baukosten von Verkehrstrennungsanlagen.

d) Höhe

*Art. 97.* Die werkgebundenen Beiträge, einschliesslich allfälliger Bundesbeiträge, betragen:

- a) 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von strassenverkehrsbedingten Umweltschutzmassnahmen;
- b) 65 Prozent der anrechenbaren Kosten von Fuss-, Wander- und Radwegen;
- c) höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten bei Naturereignissen.

Die Regierung kann den Beitragssatz für strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen bei Schutzobjekten von überregionaler Bedeutung erhöhen.

Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan

*Art 11.* Der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan vom 28. September 1987<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

1. Die Nationalstrasse A 1, Kantonsgrenze TG–Wil–St.Gallen–St.Margrethen (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

2. Die Nationalstrasse A 1, Ostumfahrung Wil, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

3. Die Nationalstrasse A 1, Querverbindung Oberbüren, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

4. Die Nationalstrasse A 1, Westumfahrung Gossau, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

5. Die Nationalstrasse A 1, Schorentunnel St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

6. Die Nationalstrasse A 1, Querverbindung St.Fiden, St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

<sup>1</sup> sGS 732.15.

7. Die Nationalstrasse A 1, Querverbindung Neudorf, St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

8. Die Nationalstrasse A 1.1, Zubringer Arbon, Meggenhus–Kantonsgrenze TG (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

9. Die Nationalstrasse A 3, Kantonsgrenze SZ–Benken–Kantonsgrenze GL sowie Kantonsgrenze GL–Murg–Flums–Sargans–Verzweigung A 13 (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

10. Die Nationalstrasse A 3b, Reichenburg–Schmerikon (einschliesslich aller Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

11. Die Nationalstrasse A 13, St.Margrethen–Au–Widnau–Buchs–Sargans–Bad Ragaz–Kantonsgrenze GR (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

*Art. 12.* Das Wasserbaugesetz vom 23.März 1969<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Wasserbaugesetz

Beiträge  
a) Gemeinde

*Art. 44.* Übersteigen die Kosten des Ausbaus eines Gewässers die Kräfte der Pflichtigen, leistet die politische Gemeinde, in deren Gebiet die auszubauende Gewässerstrecke oder das perimeterpflichtige Gebiet liegt, Beiträge.

Die Beiträge der Gemeinde sind so zu bemessen, dass sie zusammen mit den Leistungen des Kantons sowie allfälligen weiteren Beiträgen jene Kosten decken, deren Übernahme für die Pflichtigen nicht tragbar ist.

Anstände über die Kostenteilung zwischen Perimeterunternehmen und Gemeinde oder zwischen Gemeinden entscheidet das zuständige Departement.

b) Kanton

*Art. 45.* Der Kanton gewährt an den Ausbau von Gewässern Beiträge von 20 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Beiträge nach Art. 44 Abs. 2 dieses Erlasses leistet.

Die Höhe der Kantonsbeiträge richtet sich nach dem Interesse an der Ausführung.

<sup>1</sup> sGS 734.11.

Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Kredite, über die der Kantonsrat endgültig entscheidet.

b<sup>bis</sup>) Bund *Art. 45bis (neu).* Bundesbeiträge für den Ausbau von Gewässern werden den Kostenträgern der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten *Art. 13.* Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 28. November 1982<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 bis 10 werden aufgehoben.*

Zweckentfremdung *Art. 11.* Die zuständige Stelle des Kantons überwacht die Zweckerhaltung und prüft sie wenigstens alle vier Jahre.

Keine Zweckentfremdung liegt vor, wenn ungenutzte Räume während längstens fünf Jahren vermietet werden.

Rückerstattung *Art. 12.* Bei Zweckentfremdung verfügt die zuständige Stelle des Kantons über das Ausmass der Rückerstattung von Kantonsbeiträgen, der Gemeinderat von Gemeindebeiträgen.

Vermessungsgesetz *Art. 14.* Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 26. November 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Grundsatz *Art. 9.* Der Staat leistet Beiträge an:

- a) die Erstvermarkung im Berggebiet;
- b) die Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen;
- c) die Erneuerung;
- d) die provisorische Numerisierung;
- e) die Nachführung, soweit die Kosten nicht einem Verursacher belastet werden können;
- f) die von der Regierung angeordneten Mehranforderungen;
- g) die nach Bundesrecht abgeltungsberechtigten besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse.

1 sGS 737.7.

2 sGS 914.17.

Staatsbeiträge werden an Vermessungsvorhaben geleistet, deren Anerkennung durch den Bund nach dem 1. Januar 1993 erfolgte.

## II. Schlussbestimmungen

*Art. 15.* Bis zum Abschluss der erforderlichen Leistungsvereinbarungen nach Art. 36quater des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979<sup>1</sup> leistet die Gemeinde Subventionsbeiträge nach dem ersten Satz der Übergangsbestimmung zu Art. 101bis zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946<sup>2,3</sup>

Übergangs-  
bestimmung

*Art. 16.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Vollzug

*Art. 17.* Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum<sup>4</sup>.

Referendum

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:  
lic.iur. Martin Gehrer

1 sGS 311.1.

2 SR 831.10.

3 Ziff. II. 21. des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006.

4 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>1</sup>

Das Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton<sup>2</sup> ist in der Volksabstimmung vom 23.September 2007 mit 52 340 Ja- gegen 11 305 Nein-Stimmen angenommen worden<sup>3</sup> und demnach am 23.September 2007 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

St.Gallen, 23. Oktober/  
11. Dezember 2007

Die Präsidentin der Regierung:  
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:  
lic. iur. Martin Gehrer

---

1 Siehe ABI 2007, 3052 und 2008, 181.

2 Abstimmungsvorlage siehe ABI 2007, 2398 ff.

3 Abstimmungsergebnis siehe ABI 2007, 2790 ff.



**813.6**